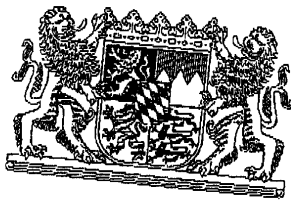


12 CE 04.3012
M 15 E 04.4208



Eingegangen

01. Feb. 2005

Tina King
Rechtsanwältin

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

U

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter des Sozialreferats,
Orleansplatz 11, 81667 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Sozialhilfe
(Antrag nach § 123 VwGO);
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 11. Oktober 2004,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler

ohne mündliche Verhandlung am 26. Januar 2005
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 11. Oktober 2004 wird die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen für die Beschaffung von zwei Hosen, einer Winterjacke, fünf Garnituren Unterwäsche, einem Winterpullover, einem Trainingsanzug, zwei Schlafanzügen und einem Schal abzüglich eines Betrags von 138 € zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

1. Der 1977 geborene Antragsteller ist aufgrund einer Erkrankung nicht arbeitsfähig und bezieht seit 1. Juli 2004 eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Im Rahmen der Beantragung von Sozialhilfe bat der Antragsteller die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26. Mai 2004 um Gewährung von Bekleidungsgeld für "einen Trainingsanzug, Hosen, Pullover, T-Shirt, Unterwäsche, Socken, Turnschuhe, Anorak, Sommermantel etc.". Durch die Einnahme von Medikamenten habe er enorm zugenommen.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2004 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ab dem 1. Juli 2004 bis auf Weiteres. Kleidergeld sei durch die Gewährung der Pauschale für einmalige Leistungen in Höhe von 29 €

monatlich abgegolten. Zusätzliche Leistungen könnten nicht gewährt werden. Im Regelsatz sei außerdem ein Anteil für Kleidung vorgesehen.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein, mit dem er u.a. vortrug, dass ihm aufgrund seiner Gewichtszunahme seine ganze bisherige Kleidung bis auf ein paar Ausnahmen nicht mehr passe. Er habe einen einmaligen Bedarf an Bekleidungshilfe und könne erst dann den Bekleidungsbedarf ergänzen, wofür die Pauschale von 29 € monatlich voraussichtlich nicht ausreichen werde. Zum einen müsse man erst Monate ansparen, um sich dann entsprechende Kleidung leisten zu können; zum anderen sei die Pauschale auch für andere einmalige Bedarfe vorgesehen. Über den Widerspruch wurde bisher nicht entschieden.

2. Am 13. August 2004 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht München, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheids vom 25. Juni 2004 und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Bekleidungsbeihilfe zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 11. Oktober 2004 ab. Der Antrag sei unzulässig, soweit mit ihm die Aufhebung des Bescheids vom 25. Juni 2004 beantragt werde.

Im Übrigen sei er unbegründet, weil kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden sei. Ein konkreter Bekleidungsbedarf des Antragstellers lasse sich allein aufgrund seines Sachvortrags nicht ermitteln. Die Bezugnahme auf die im Schreiben vom 26. Mai 2004 aufgelisteten Gegenstände sei zur Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs nicht geeignet. Zum einen sei schon nicht nachvollziehbar, weshalb neben dem Anorak ein Sommermantel benötigt werde. Zum anderen sei zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller seit Juli 2004 ein pauschalierter Betrag in Höhe von 29 € monatlich gewährt worden sei. Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe sei erst festzustellen, welche Bekleidungsgegenstände der Antragsteller bereits unter Verwendung dieser Beträge beschafft habe.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. In seiner Wohnung seien noch vier Sweat-Shirts, zwei Pullover, sieben Hemden, eine Jacke, ein Langarm-T-Shirt, zehn Paar Socken, zwei Sommerjacken, drei T-Shirts und eine Unterhose vorhanden. Die Oberbekleidung stamme noch vollständig aus

der Zeit vor seiner erheblichen Gewichtszunahme und passe daher nicht mehr. Unabhängig davon, dass auch die seit Juli 2004 erhaltenen Pauschalbeträge in Höhe von 29 € monatlich nicht ausreichen, um den beantragten Bedarf zu decken, habe er dargelegt, dass er diese Pauschalbeträge bereits anderweitig verwendet habe. So könne nicht darauf abgestellt werden, dass er die beantragte Hilfe in Form der Pauschalen bereits erhalten habe, da in dem monatlichen Pauschalbetrag die Bekleidungskosten nur zu einem sehr geringen Teil mit einberechnet worden seien.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2004 zu verpflichten, ihm Leistungen für die Beschaffung von einem Paar Schuhe, zwei Hosen, einem Anorak bzw. mittlerweile einer Winterjacke, fünf Garnituren Unterwäsche, einem Winterpullover, einem Trainingsanzug, zwei Schlafanzügen, einem Schal, einer Mütze und einem Paar Handschuhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

In der Pauschale in Höhe von 29 € monatlich, die der Antragsteller seit Juli 2004 erhalten habe, sei ein Anteil für Bekleidung in Höhe von 23 € enthalten. Damit sei der Bekleidungsbedarf gedeckt. Ein über diesen Betrag hinausgehender Bedarf sei nicht nachgewiesen. Ein Nachweis über die anderweitige Verwendung der Pauschale liege nicht vor.

II.

1. Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Der Antragsteller hat Anspruch auf Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm Leistungen für die Beschaffung der im Tenor näher bezeichneten Kleidungsstücke abzüglich eines Betrags von 138 € zu gewähren.

a) Der Verwaltungsgerichtshof ist für die Entscheidung über die Beschwerde auch nach dem Inkrafttreten des Zwölften Buches SGB - SGB XII - zum 1. Januar 2005 zuständig. Zwar sind Streitigkeiten über Angelegenheiten der Sozialhilfe durch

Art. 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden. Das gilt jedoch nur für ab dem 1. Januar 2005 anhängig werdende Streitsachen. Für Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2004 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig geworden sind, bleibt es nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG beim bisherigen Rechtsweg (vgl. BayVGH vom 3.1.2005 Az. 12 CE 04.2989). Der Verwaltungsgerichtshof ist in diesen Verfahren, soweit er nach dem 1. Januar 2005 entscheidet, auch nicht daran gehindert, die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil anzuwenden, weil das Gericht des zulässigen Rechtswegs nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet.

b) Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Der Verwaltungsgerichtshof hält die Angaben des Betreuers des Antragstellers, wonach er den Bekleidungsbestand des Antragstellers in dessen Wohnung überprüft und dabei nur die in der Beschwerdebegründung angeführten Bekleidungsgegenstände vorgefunden hat, für glaubwürdig. Zwischen den Parteien ist auch nicht streitig, dass die Kleidungsgegenstände des Antragstellers ihm infolge seiner erheblichen, durch Medikamenteneinnahme bedingten Gewichtszunahme größtenteils nicht mehr passen. Es ist deshalb dringlich, den Bekleidungsbedarf des Antragstellers zu decken.

c) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang glaubhaft gemacht. Auf sein Verpflichtungsbegehren finden die Vorschriften des ab dem 1. Januar 2005 in Kraft befindlichen Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 SGB XII nach Regelsätzen erbracht. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auch die Kleidung. Da der Antragsteller die Regelsatzleistungen erhält, kann er sein Begehren nicht auf § 28 SGB XII stützen.

Neben den Regelsätzen werden gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII Leistungen für bestimmte einmalige Bedarfe gesondert erbracht. Dazu gehören nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei

Schwangerschaft und Geburt. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Fall zumindest entsprechend anwendbar. Da der Bekleidungsbestand des Antragstellers nur einen Teil des normalerweise üblichen Bestandes umfasst und ihm wegen seiner erheblichen Gewichtszunahme größtenteils nicht mehr passt, hat der Antragsteller einen Erstausstattungsbedarf für Bekleidung. Von den mit der Beschwerde begehrten Leistungen sind allerdings diejenigen für die Beschaffung eines Paar Schuhe, einer Mütze und eines Paar Handschuhe gegenwärtig nicht bewilligungsfähig, weil der Antragsteller bislang nicht glaubhaft gemacht hat, dass er infolge seiner Gewichtszunahme auch diese Gegenstände neu benötigt. Denn ein derartiger Bedarf ist keine selbstverständliche Folge einer auch erheblichen Gewichtszunahme.

Auf seinen Bekleidungsbedarf muss sich der Antragsteller die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 von der Antragsgegnerin erhaltenen Pauschalbeträge in Höhe von insgesamt 174 € (6 x 29 €) insoweit anrechnen lassen, als sie einen Anteil für Bekleidung enthalten, d.h. in Höhe von 138 € (6 x 23 €). Die Beschwerde des Antragstellers ist deshalb insoweit zurückzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO.

3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dhom

Grau

Traxler